

## Öffentliche Bekanntmachung

### Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Bundestagswahl am 24. September 2017 für die Wahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II - Bautzen II)

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), vorzubereiten und durchzuführen.

#### 1. Wahlvorschlagsrecht

299 der 598 Bundestagsabgeordneten werden nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen gewählt, die übrigen nach Landeslisten. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden, Landeslisten nur von Parteien. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, die Landeslisten beim Landeswahlleiter einzureichen. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Die Wahlkreiseinteilung ist dem Punkt 6 der Bekanntmachung zu entnehmen.

#### 2. Beteiligungsanzeige

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie gemäß § 18 Abs. 2 BWG spätestens am 19. Juni 2017, 18 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Auf die weiteren Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 BWG wird hingewiesen.

Die schriftliche Anzeige ist zu richten an

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

#### 3. Wählbarkeit

**Wählbar** ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** ist,

- wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

#### **4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Als Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 159 und 160 fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind **spätestens am 17. Juli 2017, 18 Uhr**, schriftlich bei der Kreiswahlleiterin einzureichen.

Die frühzeitige Einreichung ist geboten, um

- die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlages zu prüfen (§ 35 BWO),
- die Wählbarkeit der Wahlbewerber zu prüfen (§ 15 BWG),
- die Überprüfung des Wahlrechts aller derer vorzunehmen, die für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift abgegeben haben (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG),
- eventuell festgestellte Mängel rechtzeitig vor der Zulassungsentscheidung beseitigen zu können (§ 25 BWG).

Postanschrift:

Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 159 und 160  
Landeshauptstadt Dresden  
Bürgeramt  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt,  
Abt. Grundsatz, Statistik und Wahlen  
AG Wahlvorschläge  
Theaterstraße 6  
01067 Dresden  
2. Etage, Zimmer 237  
Telefon (0351) 4 88 11 01

Sprechzeiten:

Montag	9 - 12 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr
	oder nach Vereinbarung

#### **5. Hinweise auf Bestimmungen zu Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen**

Inhalt und Form von Kreiswahlvorschlägen und beizufügende Unterlagen werden durch die §§ 20 ff. BWG sowie § 34 BWO bestimmt.

Insbesondere müssen die Kreiswahlvorschläge schriftlich und sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese (bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort) enthalten.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe auch Pkt. 2 Beteiligungsanzeige) sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 BWO über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO sowie eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Formulare zum Einreichen von Wahlvorschlägen können im Internetangebot des Landeswahlleiters (<https://www.statistik.sachsen.de> unter Wahlen/Bundestagswahl2017/Rechtsgrundlagen) abgerufen werden oder sind auf Anfrage bei der Kreiswahlleiterin erhältlich. Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung bei der Kreiswahlleiterin bereitgestellt. Weitere Informationen zur Wahl erhalten Sie auch unter [www.dresden.de/wahlen](http://www.dresden.de/wahlen).

## **6. Wahlkreisabgrenzung**

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG sind die Wahlkreise 159 (Dresden I) und 160 (Dresden II - Bautzen II) wie folgt abgegrenzt:

Der Wahlkreis 159 (Dresden I) umfasst von der Landeshauptstadt Dresden die Ortsamtsbereiche Altstadt, Blasewitz, Leuben, Plauen und Prohlis.

Der Wahlkreis 160 (Dresden II - Bautzen II) umfasst die der Landeshauptstadt Dresden zugehörigen Ortsamtsbereiche Cotta, Klotzsche, Loschwitz, Neustadt und Pieschen, die Dresdner Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Langebrück, Mobschatz, Oberwartha, Schönborn, Schönheld-Weißenberg und Weixdorf sowie vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Arnsdorf, Ottendorf-Okrilla, Radeberg und Wachau sowie die Stadt Großröhrsdorf (bis 31.12.2016 Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf mit Bretnig-Hauswalde).

Dresden, 08.03.2017

gez.

Ingrid van Kaldenkerken  
Kreiswahlleiterin  
der Wahlkreise 159 und 160